

**Niederschrift GVO-08-1318-21-02072015
über die Sitzung der Gemeindevertretung Krummesse
am 02.07.2015 im Dörpshuus in Krummesse**

Anwesend: (stimmberechtigt)	Bürgermeister Michaelis Gemeindevertreterin Bade Gemeindevertreter Dr. Bauer Gemeindevertreter Fiebelkorn Gemeindevertreter Kleinschmidt Gemeindevertreter Dr. Klinger Gemeindevertreter Rieckhof Gemeindevertreter Schramm Gemeindevertreter Wrembel Gemeindevertreter Macke Gemeindevertreter Schneider Gemeindevertreter Heise Gemeindevertreter Helmers
Es fehlt entschuldigt:	
Außerdem anwesend: (nicht stimmberechtigt)	Frau Meins, BSK Mölln Herr Rosenfeldt, Energieausschuss Herr Schal, Energieausschuss Herr Voderberg, Amt Berkenthin, zugl. als Protokollführer

Tagesordnung:

<ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einladung 2. Wärmeversorgung Krummesse; <u>hier:</u> Präsentation Marketing-Projekt der Hanse-Schule Lübeck 3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2015 4. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit; <u>hier:</u> Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung 5. Änderungsanträge zur Tagesordnung 6. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den Sitzungen vom 07.05.2015 7. Mitteilungen <ol style="list-style-type: none"> a) des Bürgermeisters b) aus den Ausschüssen 8. Einwohnerfragestunde 9. Umbesetzung Ausschüsse <ol style="list-style-type: none"> a) Ausschuss für Sport und Kultur b) Ausschuss für Finanzen und Verwaltung c) Umweltausschuss 10. Straßenausbaubeitragssatzung; <u>hier:</u> Anpassung an die Hansestadt Lübeck 11. Festsetzung der Jahresrechnung 2014 12. Partnerschaftstreffen 2015 in Krummesse; <ol style="list-style-type: none"> a) finanzieller Rahmen b) Platz für den Stein 13. Parksituation „Am Ring“ 14. Bau eines Radweges von Bliestorf nach Krummesse 15. Wärmeversorgung Krummesse <ol style="list-style-type: none"> a) Reparaturen Blockheizkraftwerk (BHKW) b) Beauftragung Einhausung BHKW auf dem Gelände des gemeindlichen Bauhofes c) Erweiterung Wärmenetz 16. Änderung Bebauungsplan Nr. 11; <u>hier:</u> Auslegungsbeschluss 17. Mitteilungen / Anfragen
--

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

18. Wärmeversorgung Gemeinde Krummesse; hier: Sachstand Rechtsstreitverfahren
19. Niederschlagung einer Forderung
20. Personalangelegenheiten

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit

21. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Punkt 1 der Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einladung

Bürgermeister Michaelis eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäß ergangene Einladung fest.

Zu Ehren des kürzlich verstorbenen ehemaligen Bürgermeisters Johannes Kipp erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen und legen eine Gedenkminute ein.

Punkt 2 der Tagesordnung

Wärmeversorgung Krummesse

hier: Präsentation Marketing-Projekt der Hanse-Schule Lübeck

Eine fünfköpfige Gruppe der Hanse-Schule Lübeck stellt den Anwesenden eine Präsentation in Sachen Wärmeversorgung Krummesse vor.

Punkt 3 der Tagesordnung

Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2015

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Punkt 4 der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit; hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung

Bürgermeister Michaelis schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 18, 19 und 20 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Gemeindevertretung stimmt dem einstimmig zu.

Punkt 5 der Tagesordnung

Änderungsanträge zur Tagesordnung

Bürgermeister Michaelis stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 12 in die Unterpunkte a) „finanzieller Rahmen“ und b) „Platz für den Stein“ zu unterteilen. Die Gemeindevertretung stimmt dem einstimmig zu.

Punkt 6 der Tagesordnung

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den Sitzungen vom 07.05.2015

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Punkt 7 der Tagesordnung

Mitteilungen

- a) des Bürgermeisters
- b) aus den Ausschüssen

Zu a):

Die Mitteilungen des Bürgermeisters sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Zu b):

Herr Helmers berichtet aus dem *Ausschuss für Sport und Kultur*, Herr Schramm aus dem *Bauausschuss*, Frau Bade aus dem *Ausschuss für Finanzen und Verwaltung* und Herr Schmal aus dem *Energieausschuss*. Die anderen Ausschüsse haben nicht getagt.

Punkt 8 der Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

Von den Anwesenden werden Fragen zu folgenden Themen gestellt:

- Umgang mit den Genehmigungsgutachten zum BHKW
- Breitbandversorgung für die Freiwillige Feuerwehr Krummesse.

Punkt 9 der Tagesordnung

Umsetzung Ausschüsse

- a) Ausschuss für Sport und Kultur
- b) Ausschuss für Finanzen und Verwaltung
- c) Umweltausschuss

Hier liegt den Gemeindevertretern eine Vorlage vor. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Ausschüsse wie folgt neu zu besetzen:

Im *Ausschuss für Sport und Kultur* scheiden aus Gemeindevertreter Heiner Helmers, Bürgervertreter Roland Bade sowie Bürgervertreter Marc-Oliver Spiegel. Dafür kommen neu Gemeindevertreter Roland Schneider, Bürgervertreterin Svenja Michaelis, Bürgervertreter Johann-David Michaelis.

Im *Umweltausschuss* scheiden aus Gemeindevertreter Thomas Macke und Bürgervertreter Johann-David Michaelis. Dafür kommen neu hinein Gemeindevertreter Horst Heise und Bürgervertreter Marc-Oliver Spiegel.

Im *Ausschuss für Finanzen und Verwaltung* scheiden aus Bürgervertreter Jan Marquardt und Gemeindevertreter Roland Schneider. Neu in den Ausschuss kommen Bürgervertreter Peter Häusler und Gemeindevertreter Uwe Schramm.

In diesem Zusammenhang sind auch für einige Ausschussmitglieder Vertreter neu zu bestimmen sowie der Vorsitzende des *Ausschusses für Sport und Kultur*. Gemeindevertreter Fiebelkorn hat hierfür eine Tabelle gefertigt, die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügt wird. Die dort enthaltenen Änderungen wurden von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen (für den Beirat Sporthalle ist der Beschluss noch nachzuholen).

Punkt 10 der Tagesordnung

Straßenausbaubeitragssatzung; hier: Anpassung an die Hansestadt Lübeck

Hier liegt den Gemeindevertretern ein Entwurf der Tiefbauabteilung des Amtes Berkenthin vor.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die hier als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen.

Punkt 11 der Tagesordnung

Festsetzung der Jahresrechnung 2014

Der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung vom 17.03.2015 liegt den Gemeindevertretern vor und wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Jahresrechnung wird im Herbst stattfinden.

Punkt 12 der Tagesordnung

Partnerschaftstreffen 2015 in Krummesse;

- a) finanzieller Rahmen
- b) Platz für den Stein

- a) Der finanzielle Rahmen beim Partnerschaftstreffen wurde eingehalten. Auf dem Konto der Partnerschaft liegen jetzt noch ca. 500,00 €.
- b) Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Gedenkstein an der Ecke des Bürgermeister-Huus aufzustellen.

Punkt 13 der Tagesordnung

Parksituation „Am Ring“

Der *Bauausschuss* sieht hier keinen Handlungsbedarf. Ein Beschluss in der Gemeindevertretung wird daher nicht gefasst.

Punkt 14 der Tagesordnung

Bau eines Radweges von Bliestorf nach Krummesse

In Sachen Radweg Bliestorf-Krummesse gibt es zurzeit nichts neues zu berichten.

Punkt 15 der Tagesordnung

Wärmeversorgung Krummesse

- a) Reparaturen Blockheizkraftwerk (BHKW)
- b) Beauftragung Einhausung BHKW auf dem Gelände des gemeindlichen Bauhofes
- c) Erweiterung Wärmenetz

Zu a):

Hierzu liegt den Gemeindevertretern ein Schreiben der FH Lübeck vor. Eine Umrüstung des BHKW gemäß Angebot EPS wird voraussichtlich ca. 80.000,00 € kosten. Hier soll ein weiteres Angebot eingeholt werden.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Bürgermeister zu ermächtigen, nach Vorschlag des Energieausschusses dem günstigsten Bieter den Zuschlag zu erteilen, wobei die Gemeindevertretung von einem Volumen von ca. 80.000,00 € (+ 10 %) ausgeht.

Zu b):

Hierzu liegt den Gemeindevertretern ein Vergabevorschlag von BSK Mölln vor.

Die Gemeindevertretung beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme sowie 1 Enthaltung, der Fa. Friedrich Hoffmann Bau GmbH den Auftrag für die Einhausung des BHKW zu erteilen.

Zu c):

Eine Erweiterung ist zurzeit nicht geplant.

Punkt 16 der Tagesordnung

Änderung Bebauungsplan Nr. 11; hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss

1. Die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichteten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet südlich des Beidendorfer Weges, auf dem Flurstück 117 tlw., der Flur 4, Gemarkung Krummesse (südlich des großflächigen Einzelhandels auf der Bauhoffläche) gelegen, abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft, der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung werden in folgender Fassung gebilligt:

1.1 Von Personen wurden keine Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 vorgetragen.

1.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 – siehe Seite 1 bis 6 dieses Beschlusses.

1.3 Nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben; aber keine Anregungen vorgebracht:

- Gewässer- und Landschaftsverband
- Stadtverkehr Lübeck
- Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
- Entsorgungsbetriebe Lübeck
- Hansestadt Lübeck
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Kabel Deutschland
- Handwerkskammer Lübeck
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- IHK
- GM.SH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich Anzahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....13;

Davon anwesend:.....13;

Ja-Stimmen:..... 12;
Nein-Stimmen:..... 1;
Stimmenthaltung:..... 0;

Bemerkung:

Aufgrund des §§ 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung

Mitteilungen / Anfragen

- Bürgermeister Michaelis hat vom 03. bis zum 05.07.2015 Urlaub und wird von Gemeindevertreter Fiebelkorn vertreten.
- Im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2015“ haben die Gemeinden Klinkrade, Mechow und Labenz die ersten drei Plätze belegt.
- Für die Aktion Ferienpass können am 06.07.2015 Anmeldungen vorgenommen werden.
- Die Protokollführerin Tanja Schmidt beendet ihre Tätigkeit zum 30.09.2015.
- Joachim Benn wird das Amt Berkenthin zum Jahresende verlassen.
- Der stellv. Bürgermeister bedankt sich ausdrücklich bei Frank Hase für die Vermittlung des Kontaktes zur Hanse-Schule und damit zu dem heute gezeigten Vortrag.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Punkt 21 der Tagesordnung

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bürgermeister Michaelis gibt die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse bekannt.

Ende der Sitzung: 22.29 Uhr


Bürgermeister


Protokollführer

AMT BERKENTHIN

Fachbereich Finanzen

Berkenthin, den 25.06.2015
Sachgebiet 20/ Herr Hase

***Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung Krummesse
am 02.07.2015***

Tagesordnungspunkt: 6

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 07.05.2015

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Zu TOP 11

Vertragsangelegenheiten und Sachstand zur Wärmeversorgung Krummesse

Auf die Beratungen und Hinweise des Energiebeirates wird an dieser Stelle verwiesen. Im Übrigen erfolgt ein Sachstandsbericht wiederum in der Sitzung am 02.07.2015 (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

Zu TOP 12

Personalangelegenheiten

Der Arbeitsvertrag mit Herrn Katzler wurde bis Ende November 2015 verlängert.


Frank Hase

Seit der letzten Sitzung am 7.Mai 2015 gratulierte ich zu Geburtstagen, bzw. gratuliere ich hiermit

Silvia Macke, Irma Röper, Helmut Voß, Frank Hase, Burkhard Schmidt, Frida Michaelis, Fridel Rediske, Jens Voderberg, Nadine Fiebelkorn, Rolf Gaden, Christa Köhler, Brigitte Thomas, Ruth Solterbeck, Helmut Michaelis, Geert Schuppenhauer, Lothar Kleinschmidt, Klaus Trautmann und Frau Rusch, zur Goldenen Hochzeit den Eheleuten Macke, Weiß und Pautz.

- 08.05. 6.Partnerschaftsbeirat
- 14.05. bis 17.05. Partnerschaftsfest
- 19.05. Energiebeirat
- 20.05. Gespräch wg. Differenzen mit e3Plan
- 26.05. Energiebeirat
- 29.05. Saisonöffnung DLRG HL auf der Passaat
- 01.06. Tourismusbeirat
- 02.06. Energiebeirat
- 05.06. Finanzabschluss Partnerfest
- 06.06. 25 Jahre Bürgermeister Karl Bartels
- 08.06. Gespräch bei Rechtsanwalt Dr.Schubert
- 12.06. bis 14.06. Besuch mit „Stein“ in Bonningues
- 16.06. Bauhofbesichtigung
- 16.06. Energiebeirat
- 16.06. Jugendversammlung
- 18.06. Gespräch bei Kreisbauaufsicht in RZ
- 18.06. Gespräch wg. Energie und Haushalt im Amt
- 18.06. Bauausschuss
- 23.06. Trauergottesdienst ehemaliger Bgm Johannes Kipp
- 23.06. Energiebeirat
- 24.06. Sport- und Kulturausschuss
- 25.06. Ortstermin am Bauhof
- 25.06. Vortrag im Dörpshuus zu „Burn out“
- 25.06. Finanz- und Verwaltungsausschuss
- 26.06. Nachlese zum Partnerfest
- 29.06. Gespräch wg. Energiemodell Krummesse
- 30.06. Energiebeirat
- 30.06. Seminar über Förderanträge in Barsbüttel
- 02.07. Ausschussvorsitzendekonferenz

- 05.07. bis 03.08. Kultursommer am Kanal
- 14.07. Schulverband
- 25.08. bis 30.08. Urlaub Bgm.
- 10.09. Gemeindevertretung bei Thormählen

(Michaelis)

Sitzung der Gemeindevertretung Krummesse am 02.07.2015,
 hier: Umbesetzung der Ausschüsse TOP 9

Ausschuss	Ehemaliges Mitglied	Neues Mitglied
Finanzen und Verwaltung	GV Tiedemann	GV Schramm
	Vertreter GV Schramm	Vertreter GV Schneider
	BV Marquardt, Jan	BV Häusler, Peter
Bauausschuss	Vertreter GV Tiedemann	Vertreter GV Schneider
Umweltausschuss	GV Macke	GV Heise
	Vertreter GV Heise	Vertreter GV Macke
	GV Tiedemann	GV Schneider
	BV Michaelis J.-D.	BV Spiegel M.-O.
Sport- und Kultur	Vorsitzender GV Helmers	Vorsitzender GV Schneider
	Vertreter GV Tiedemann	Vertreter GV Schramm
	BV Spiegel M.-O.	BV Michaelis, J.-D.
	BV Bade R.	BVin Michaelis, Svenja
Beirat Sporthalle	GV Helmers	GV Schneider (noch beschließen)

Mitglieder der Gemeindevertretung Krummesse und der Ausschüsse

CDU - Fraktion

Friedhelm Michaelis, Bürgermeister
 Dr. Peter Bauer, F
 Petra Bade
 Thomas Macke
 Horst Heise

FWK - Fraktion

Hans Peter Fiebelkorn, 1. stv. Bürgermeister, F
 Roland Schneider
 Uwe Schramm
 Lothar Kleinschmidt
 Dr. Matthias Klinger

SPD - Fraktion

Stefan Rieckhof, 2. stv. Bürgermeister, F
 Waldemar Wrembel
 Heiner Helmers

<u>Ausschuss für Finanzen u. Verwaltung</u>	<u>Bauausschuss</u>	<u>Umweltausschuss</u>	<u>Ausschuss für Sport- und Kultur</u>	<u>Energiebeirat</u>	<u>Amts-ausschuss</u>
Bade P. Vertreter: Heise Vorsitzende	Schramm Vertreter: Schneider Vorsitzender	Kipp Vorsitzender	Schneider Vertreter: Rieckhof St. Vorsitzender	Bastian T. Vorsitzender	Michaelis Vertreter: Dr. Bauer CDU
Macke T. Vertreter: Dr. Bauer stellv. Vorsitzender	Fiebelkorn Vertreter: Dr. Klinger stellv. Vorsitzender	Dr. Klinger Vertreter: Fiebelkorn stellv. Vorsitzender	Pautzke * stellv. Vorsitzender	Schal * stellv. Vorsitzender	Fiebelkorn Vertreter: Schramm FWK
Schramm Vertreter: Schneider	Macke Vertreter: Dr. Bauer	Dr. Bauer Vertreter: Bade P.	Kleinschmidt Vertreter: Schramm	Prof. Rosenfeldt	
Wrembel W. Vertreter: Rieckhof St.	Heise Vertreter: Bade P.	Heise Vertreter: Macke	Fiebelkorn Vertreter: Dr. Klinger	Kleinschmidt	FWK
Häusler Peter * Vertreter: Rieckhof St.	Rieckhof St. Vertreter: Wrembel W.	Kleinschmidt Vertreter: Schneider	Heise Vertreter: Bade P.	Pautzke * SPD	
Zarling K. * Vertreter: Rieckhof St.	Kanter P. * Vertreter: Wrembel W.	Spiegel M. O. * Vertreter: Schneider	Michaelis J-D. * Vertreter: Bade P.		
Rieckhof Andrea * Vertreter: Rieckhof St.	Spitzkat * Vertreter: Wrembel W.	Johannsen K. * Vertreter: Wrembel W.	Michaelis Svenja * Vertreter: Wrembel W.		
<u>Kindergartenbeirat über Zweckverband, mit Kirche</u>	<u>Verbandsversammlung Schulverband Stecknitz</u>	<u>Verbandsversammlung WBV Kastorf</u>			
Weist Nina	Michaelis Vertreter: Fiebelkorn	Fiebelkorn Vertreter: Schramm			
	Rieckhof St. Vertreter: Kleinschmidt	Macke Vertreter: Wrembel			
<u>Kindergarten-ausschuss Krummesse (über Zweckverband)</u>	<u>Tourismusbeirat</u>	<u>Verbandsversammlung Abwasser-Zweckverband</u>	<u>Verbandsversammlung Kita-Zweckverband</u>	<u>Beirat Sporthalle</u>	<u>Erklärungen</u>
Bade P.	Michaelis F.	Michaelis, Vertreter: Fiebelkorn	Michaelis Vertreter: Fiebelkorn		Übersicht gefertigt: H+P Fiebelkorn
Böttcher C.	Fiebelkorn	Dr. Klinger, Vertreter: Wrembel	Fiebelkorn, Vertreter: Bade P.	Schneider Fiebelkorn	Fraktionsvorsitzender F
Helmers	Helmers		Rieckhof St. Vertreter: Wrembel	Kilian T.	Bürgervertreter *
	Bade P.			Herr Nahm	Stand 04. Juli 2015
					Schule

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Krummesse vom _____

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung
- § 3 Straßenkategorien
- § 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 5 Abrechnungsgebiet
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Verteilung/Beitragsmaßstab/Beitragssatz
- § 9 Ermittlung der Grundstücksflächen – Innenbereich
- § 10 Verteilungsregelung für Außenbereichsflächen
- § 11 Maß der Nutzung – Vollgeschosse
- § 12 Zuschläge für die Art der Nutzung
- § 13 Kostenspaltung
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Ablösung
- § 16 Beitragsbescheid und Fälligkeit
- § 17 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeindevertretung Krummesse vom _____ folgende Satzung erlassen. Die Satzung gilt entsprechend der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Gemeinde Krummesse zu Straßen und Wegen in Krummesse vom 19.02.07, 08.03.07, 09.03.07“ auch für alle östlich des Elbe-Lübeck-Kanals gelegenen öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege (ohne Wander- und Reitwege) des Ortsteiles Krummesse im Stadtgebiet Lübeck:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind – erhebt die Gemeinde Krummesse Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Ausgenommen davon sind die Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) In der nachfolgenden Tabelle und den folgenden Absätzen ist festgesetzt, für welche (Teil)einrichtungsarten und Kosten der beitragsfähige Aufwand insbesondere zu ermitteln ist und welche Anteile von den Beitragspflichtigen zu tragen sind:

	Beitragsfähiger Aufwand	Anteile der Beitragspflichtigen		
		Anliegerstraßen	Innerortsstraßen	Durchgangsstraßen
1.	Fahrbahnen <i>bis zu einer anrechenbaren Fahrbahnbreite von</i>	85 % <i>7 m</i>	55 % <i>10 m</i>	35 % <i>20 m</i>
2.	Park- und Abstellflächen	85 %	70 %	55 %
3.	Gehwege	85 %	70 %	55 %
4.	Radwege	85 %	60 %	40 %
5.	kombinierte Geh- u. Radwege	85 %	65 %	45 %
6.	Bushaldebuchten	85 %	60 %	40 %
7.	unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	85 %	55 %	35 %
8.	Böschungen, Schutz- und Stützmauern einschl. deren Erstbepflanzung	85 %	55 %	35 %
9.	Beleuchtungseinrichtungen	85 %	70 %	50 %
10.	Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen	85 %	55 %	35 %
11.	Bordsteine u. Rinnen, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	Der Anteilssatz der Beitragspflichtigen an den Kosten der Nummern 12 bis 19 richtet sich jeweils danach, welcher Teileinrichtung (Nr. 1 – 11) und welcher Straßenkategorie sie zuzuordnen sind.		
12.	Verkehrsberuhigende Maßnahmen, z.B. Aufpflasterungen			
13.	Möblierung, z.B. Pflanzbehälter, Sitzbanke, Fahrradbügel, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht			
14.	Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschl. der Nebenkosten			
15.	Wert der von der Gemeinde Krummesse aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten			
16.	Freilegung			
17.	Sicherheitsstreifen			
18.	Fremdfinanzierungskosten			

(2) Kann eine Einrichtung in keine der Straßenkategorien nach § 3 eingestuft werden, wird die Vorteilsregelung durch eine Ergänzungssatzung festgesetzt.

(3) Für die Straßen und Wege, die im Wesentlichen dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, beträgt der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand 75 %; welche Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören bestimmt Abs. 1.

(4) Die Anteilssätze für unbefahrbare Verkehrsanlagen werden entsprechend ihrer Funk-

tion in analoger Anwendung der Tabelle des Abs. 1 zugeordnet.

(5) Die Kosten der Positionen 1 bis 7 der Tabelle in Abs. 1 beinhalten den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschl. Unterbau, Oberfläche, notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie Kreisverkehre.

(6) Der Aufwand für die Fahrbahnen einschließlich der Rinnen und Randsteine ist nur bis zu den jeweils in der Tabelle in Abs. 1 angegebenen Fahrbahnbreiten beitragsfähig. Maßgeblich ist die durchschnittliche Breite des Teils der Fahrbahn, in dem die beitragsfähige Maßnahme durchgeführt wird (Fläche dividiert durch Länge); dabei bleiben Wendeanlagen, Aufweitungen in Einmündungsbereichen und für Abbiegespuren unberücksichtigt. Der Aufwand für diese Flächen ist in vollem Umfang beitragsfähig. Fußgängerzonen sind in voller Breite beitragsfähig.

(7) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen verringern nicht den beitragsfähigen Aufwand, sondern dienen der Finanzierung des Anteils der Gemeinde Krummesse. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den umlagefähigen Aufwand, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Abweichende Bestimmungen in Bewilligungsbescheiden bleiben unberührt.

(8) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach den Absätzen 1 – 8 umgelegt werden können, trägt die Gemeinde Krummesse zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Straße.

(9) In analoger Anwendung von § 128 Abs. 3 Ziff. 2 BauGB gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten der Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken erfordern.

§ 3 Straßenkategorien

(1) Im Sinne des § 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend dem Zugang oder der Zufahrt zu den von ihnen erschlossenen Grundstücken dienen sowie verkehrsberuhigte Bereiche.

2. Innerortsstraßen:

Straßen, die überwiegend zur Aufnahme des innerörtlichen Durchgangsverkehrs bestimmt sind oder aufgrund sonstiger Umstände eine Verkehrsbedeutung haben, die die Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke stark zurücktreten lässt sowie Fahrradstraßen (Haupterschließungsstraßen).

3. Durchgangsstraßen:

Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (hauptsächlich klassifizierte Straßen) und in der Regel gegenüber einmündenden Straßen bevorrechtigt sind (Hauptverkehrsstraßen).

(2) Die Einteilung nach Abs.1 gilt entsprechend für Wege und Plätze.

§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand kann für die einzelne Einrichtung oder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden. Für mehrere Einrichtungen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt

werden.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Davon ausgenommen ist der beitragsfähige Aufwand für die Straßenentwässerung als Anteil für den Einbau einer Regenwasserleitung. Dieser wird nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt pro lfd. Meter Leitung 126,81 Euro.

Der Einheitssatz wird an den maßgeblichen Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes für Entwässerungskanalarbeiten im Straßenbau gekoppelt. Erhöht oder ermäßigt sich dieser um 5 Punkte (Basis 2012 = 100) erfolgt eine Anpassung nach Ablauf des Jahres der Abweichung. Erfolgt eine Neukalkulation des Einheitssatzes durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wird die Satzung geändert.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer ausgebauten Einrichtung bevorteilten Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Dieses sind

- a) im Innenbereich (§§ 30 – 34 BauGB) die erschlossenen Grundstücke und
- b) im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücke mit Zugangs- und Anfahrmöglichkeit (vergleichbar den erschlossenen Grundstücken nach a).

Wird ein Abschnitt einer Einrichtung oder eine Einheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Einrichtung bzw. von der Einheit bevorteilten Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides EigentümerIn eines Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte bzw. Berechtigter ist. MiteigentümerInnen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind GesamtschuldnerInnen. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und TeileigentümerInnen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Abschluss der beitragspflichtigen Maßnahme. Die Maßnahme ist abgeschlossen, wenn die Abnahme der Bauarbeiten stattgefunden hat oder als stattgefunden gilt.

§ 8 Verteilung/Beitragsmaßstab/Beitragssatz

(1) Der ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) wird nach Maßgabe der gemäß §§ 9 – 12 ermittelten gewichteten Grundstücksfläche auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt.

(2) Bei kombinierten Grundstücksnutzungen (Kombinationen aus unterschiedlichen Nutzungen gem. § 9) sind jeweils die einzelnen Teilflächen des Grundstücks entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit bzw. Nutzung bei der Verteilung zu berücksichtigen.

(3) Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche errechnet sich, indem der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) durch die Summe der zu berücksichtigenden Flächen im Abrechnungsgebiet dividiert wird.

§ 9 Ermittlung der Grundstücksflächen - Innenbereich

(1) Soweit die Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, und in denen ein Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist, wird die Fläche, für die der Bebauungsplan oder der Bebauungsplanentwurf eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsmöglichkeit festsetzt (Bauland), in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

(2) Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, und in dem ein Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, wird seine Fläche in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt, soweit sie baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar ist (Bauland).

Als Bauland gilt dabei die Grundstücksfläche zwischen der abzurechnenden Einrichtung und einer in gleichmäßigem Abstand zu ihr verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzungslinie). Soweit die Festlegung der Grenzen des unbeplanten Innenbereichs durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfolgt ist, gilt diese. Der zugrunde zu legende Abstand beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen 40 Meter.

Der Abstand zwischen der Einrichtung und der Tiefenbegrenzungslinie wird

- a) bei Grundstücken, die an die Einrichtung angrenzen, von der dem Grundstück zugewandten Grenze der Einrichtung aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Einrichtung nur durch eine Zuwegung verbunden sind, von dem der Einrichtung abgewandten Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstabe (a) oder (b) nicht ermittelt werden kann, wird die Tiefenbegrenzungslinie durch eine Linie gebildet, die die dem Grundstück zugewandte Grenze der Einrichtung in einem Abstand von 40 m nachbildet.

Ist ein Grundstück über die nach a) bis c) bestimmte Tiefenbegrenzungslinie hinaus tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, so wird die Tiefenbegrenzungslinie bis zu dem von der Einrichtung am weitesten entfernten Punkt dieser Nutzung parallel verschoben und die sich so ergebende Fläche in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Kleintierhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, wohl aber Garagen.

(3) Anstelle des vorstehend in Abs.1 bis 2 bestimmten Vervielfältiger wird die gesamte (bebaute oder unbebaute) Grundstücksfläche für die nachfolgenden Nutzungen in den Fällen des Abs. 1 nach der zulässigen, in den Fällen des Abs. 2 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen mit den folgenden Vervielfältigern multipliziert ermittelt:

1. Friedhöfe	0,3
2. Sportplätze	0,3
3. Gartenbaubetriebe	0,3
4. Flächen für den Naturschutz und die Landespflege ohne landwirtschaftliche Nutzung	0,02
5. Regenrückhaltebecken	0,02
6. sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, soweit nicht in den vorgenannten Punkten aufgeführt	1,0

(4) Für alle übrigen Flächen, die nicht von den Abs. 1, 2 und 3 erfasst sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

§ 10 Verteilungsregelung für Außenbereichsflächen

(1) Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden wie folgt berücksichtigt:

- a) Für den bebauten Teil, die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 4 und
- b) der übrige (unbebaute) Teil der Grundstücksfläche je nach Flächenanteil bei
 1. gewerblicher, industrieller oder ähnlicher Nutzungsweise vervielfältigt mit 1,0
 2. bei nicht unter 1. genannter Nutzung, insbesondere land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung vervielfältigt mit 0,05.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die jeweilige nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) Nr. 1 errechnete Grundstücksfläche mit den nach § 11 bestimmten Nutzungsfaktoren für Vollgeschosse vervielfältigt.

(3) Soweit auf im Außenbereich gelegenen Flächen tatsächlich eine der in § 9 Abs. 3 genannten Nutzungen vorhanden ist, sind abweichend von Absatz 1 und 2, die in § 9 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche anzusetzen.

(4) Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen werden abweichend von Abs. 1 – 3 wie Grundstücke im Innenbereich veranlagt.

§ 11 Maß der Nutzung – Vollgeschosse

(1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 9 Abs. 1 – 3 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vervielfältiger multipliziert. Er ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Geschosszahl (Vollgeschosse)	Vervielfältiger
1	1
2	1,25
3	1,5
Für jedes weitere Geschoss wird der Vervielfältiger um jeweils 0,05 erhöht.	

(2) Soweit Grundstücke von einem Bebauungsplan oder einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- b) ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe dividiert durch 2,3 m, wobei auf volle Zahlen abgerundet wird
- c) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden, wird die Baumassenzahl durch 2,5 geteilt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss
- e) ist eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, so wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt
- f) ist tatsächlich eine höhere als die Vollgeschosszahl zugelassen oder vorhanden,

- als die, die sich nach a) bis f) ergibt, ist sie zugrunde zu legen.
- g) enthält der Bebauungsplan keine Festsetzung nach a) – g) ist das Maß der Nutzung nach Abs. 3 festzulegen.
- (3) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, welche nicht von einem Bebauungsplan bzw. einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der bauplanungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind und auch zu religiösen Zwecken genutzt werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt
 - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (4) Vollgeschosse sind all jene Geschosse, die Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung sind.

§ 12 Zuschläge für die Art der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach § 9 – 11 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht
- a) mit 1,2, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes mehr als zu einem Drittel gewerblich, industriell oder mehr als zu einem Drittel als Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus u.ä., durch Praxen für freie Berufe, Museen u.ä. tatsächlich genutzt wird. Ob ein Grundstück mehr als zu einem Drittel zu Zwecken im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Größen der Geschossflächen der Nutzungen zueinander stehen. Hat die gewerbliche oder vergleichbare Nutzung des oder der Gebäude nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung, ob eine solche Nutzung mehr als ein Drittel ausmacht anstelle des Verhältnisses der Geschossflächen das Verhältnis der Grundstücksflächen maßgebend.
 - b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt;
 - c) in Sondergebieten (§ 11 BauNVO) entsprechend ihrer Zweckbestimmung
- (2) Grundstücke innerhalb von Gebieten, die nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden können (Gemengelage), werden für sich allein entsprechend ihrer Einstufung nach der BauNVO eingeordnet.

(3) Für alle übrigen Flächen, die nicht von Abs. 1 bis 2 erfasst sind, gilt der Vervielfältiger von 1,0.

§ 13 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 6 und 10 und 11 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, hinsichtlich der abzurechnenden Teileinrichtungen abgeschlossen worden ist (Kostenspaltung).

(2) Abs. 1 kann auch angewandt werden, wenn Einrichtungen (§ 1) zur gemeinsamen Abrechnung zusammengefasst worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Gleiches gilt für die Abschnittsbildung (§ 4 Abs. 1 Satz 1).

§ 14 Vorauszahlungen

Für Grundstücke, für die eine sachliche Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Krummesse mit Beginn der Ausführung Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 90 % des voraussichtlich entstehenden Beitrages verlangen. Dies gilt auch bei der Kostenspaltung und der Abschnittsbildung sowie für Abrechnungseinheiten.

Für die Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 16 entsprechend.

§ 15 Ablösung

Vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und der Gemeinde Krummesse in Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 Beitragsbescheid und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Beiträge werden nur dann festgesetzt und erhoben, wenn sie mindestens 5,- Euro betragen.

§ 17 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Krummesse kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Gemeinde Krummesse kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken.

§ 18 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen

der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig:

1. Meldedateien der Meldebehörden
2. Grundsteuerdatei des Stadtsteueramtes der Hansestadt Lübeck und des Amtes Berkenthin
3. Grundbuch des Amtsgerichts Ratzeburg
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg und der Hansestadt Lübeck
6. Automatisiertes Liegenschaftskataster des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig- Holstein

(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift.

(3) Die Gemeinde Krummesse ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 17 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist, nicht erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 17 Abs. 2 die Ermittlungen der Gemeinde Krummesse an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Mitwirkung verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 510,- Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 23.04.2008 außer Kraft.

(2) Wenn die sachliche Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, ist die Höhe des Beitrages auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Satzung der Gemeinde Krummesse über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 23.04.2008 ergeben hätte.

Krummesse, den _____

Gemeinde Krummesse
Der Bürgermeister